



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2010/0228
öffentlich

Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Beratungsfolge:

18.01.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
10.02.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

In Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wird die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen.

Alle örtlichen Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der Kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten für den städtischen Haushalt.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LAbfG NRW - für Sammlung und Transport von Abfällen zuständig.

Erläuterungen

Am 19.11.2008 ist die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten, die in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Aufgrund dessen ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht zu novellieren. Das neue Gesetz wird infolge der umweltpolitischen Fortentwicklung „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ (KrWG) heißen. Die Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie, die bis zum 12.12.2010 erfolgen müsste, wird sich deutlich verzögern. Erst Anfang März 2010 hat das Bundesumweltministerium einen ersten Arbeitsentwurf der Novelle des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes offiziell vorgelegt worden. Im August 2010 folgte sodann ein Referentenentwurf, der im September 2010 mit den Verbänden erörtert wurde.

Die kommunalen Spitzenverbände – der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund – befürchten, dass die vorgesehenen Regelungen Risiken für die Zukunft der kommunal verantworteten Abfallentsorgung, für die Planungs- und Investitionssicherheit der Kommunen und damit für die Stabilität der Abfallgebühren in sich bergen, sofern sie im nächsten Jahr unverändert von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beschlossen werden sollten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat daher die als Anlage beigefügte Resolution entworfen.

Die Situation in den deutschen Kommunen ist höchst unterschiedlich. So fordert Punkt 2 der Resolution („Über die Hausmüllfassung muss vor Ort entschieden werden“), dass sich die Kommunen gegen eine flächendeckende getrennte Sammlung von Bioabfällen wenden. Im Kreis Warendorf erfolgt jedoch bereits seit Jahren eine flächendeckende Bioabfallsammlung. Für den Kreis Warendorf ist daher der Punkt 2 eher zu vernachlässigen. Um so mehr sind die übrigen Punkte zu berücksichtigen.

Durch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18.06.2009 (Aktenzeichen 7C16.08) ist klar entschieden, dass Abfallentsorgung eine öffentliche Pflichtaufgabe ist. Die Überlassungspflicht wird durch den Referentenentwurf ausgehöhlt. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen soll nun parallel zur kommunalen Abfallsammlung wieder nahezu uneingeschränkt ermöglicht und den Kommunen damit jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Die aufgrund dessen entstehenden Systeme entsorgen die werthaltigen Abfälle aus den Haushaltungen. Die Erlöse aus der Vermarktung der werthaltigen Abfälle können damit nicht mehr der Gebührenstabilität zugute kommen, weil diese bei den gewerblichen Entsorgern verbleiben.

Der Entwurf des Gesetzes ermächtigt den Ordnungsgeber, künftig eine „einheitliche Wertstofftonne“ einzuführen. Wann eine solche Verordnung kommen wird, bleibt allerdings fraglich. Der Referentenentwurf enthält auch keine konkreten Regelungen zur Ausgestaltung einer Wertstofftonne oder zur Systemführerschaft. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Wertstofftonne eher kritisch zu betrachten. Die Einführung macht nur dann Sinn, wenn die Leichtverpackungen mit erfasst werden und die Verantwortung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher die Räte und Gemeinden und die Kreistage auf, die anliegende Resolution zu beschließen und die örtlichen Bundestagsabgeordneten zu bitten, sich im Gesetzgebungsverfahren für die Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen. Auch der Kreis Warendorf und die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG) unterstützen diese Resolution.

Anlage/n:

1. Schnellbrief 126/2010 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
2. Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts